

1975	Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 1975	Nr. 62
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG 7847-11-4-13	1305
3. 6. 75	Verordnung zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder (Deckinfektionen-Verordnung — Rinder) 7831-1-15	1307
28. 5. 75	Erlaß über die Genehmigung von Änderungen der Stiftungsbestimmungen, der Verleihungsbedingungen, der Form und der Trageweise des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes	1312
3. 6. 75	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1312

Verordnung zur Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG

Vom 30. Mai 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3555) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 314 S. 9)“ durch die Worte „Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 S. 1)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „zu dem in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG“ durch die Worte „zu dem in Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG“ durch die Worte „nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erklärung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 ist mit dem Kontroll-exemplar abzugeben.“

5. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „von dem Verfahren des Artikels 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG“ durch die Worte „von dem Verfahren des Artikels 7 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG“ durch

die Worte „in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75“ ersetzt.

7. § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bescheid ist zuzustellen. § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß.“

8. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte zwischen den Gedankenstrichen wie folgt ergänzt: „und des Artikels 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1975 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zum Schutz gegen übertragbare Geschlechtskrankheiten der Rinder
(Deckinfektionen-Verordnung — Rinder)**

Vom 3. Juni 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I. Begriffsbestimmung und Anzeigepflicht

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind Deckinfektionen des Rindes die durch den Deckakt oder die künstliche Besamung übertragbaren Geschlechtskrankheiten des Rindes.

(2) Deckinfektionen des Rindes, insbesondere die Trichomonadenseuche des Rindes, die Vibrionenseuche des Rindes und die infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis des Rindes, unterliegen der Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Einschränkung, daß nur Tierärzte und Besamungswarte zur Anzeige verpflichtet sind.

II. Schutzmaßnahmen

**A. Schutzmaßnahmen
gegen Trichomonadenseuche
und Vibrionenseuche**

1. Geltungsbereich

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis § 10 gelten nur für

1. die durch *Trichomonas foetus* hervorgerufene Trichomonadenseuche des Rindes und
2. die durch *Vibrio fetus venerealis* hervorgerufene Vibrionenseuche des Rindes.

(2) Bei einem Rind liegen vor:

1. Eine Deckinfektion, wenn
 - a) in den Geschlechtsorganen eines weiblichen Rindes, in den Eihäuten, in der abgestoßenen Frucht, im Vaginalschleim oder im Gebärmutterausfluß oder
 - b) im Samen eines Bullen, in der Präputialspülflüssigkeit oder in der Spülprobe von der Innenwand der künstlichen Scheide
 der Erreger nachgewiesen ist;
2. der Verdacht auf eine Deckinfektion, wenn
 - a) ein oder mehrere Rinder verkalben oder mehrmals umrindern oder sonstige Erscheinungen

bei einem weiblichen Rind vorliegen, die den Ausbruch der Krankheit befürchten lassen, und im Bestand vermehrt Fruchtbarkeitsstörungen auftreten,

- b) bei einem Deck- oder Besamungsbullen oder bei Rindern, die von einem solchen Bullen gedeckt oder besamt worden sind, Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Krankheit befürchten lassen;

3. der Ansteckungsverdacht auf eine Deckinfektion, wenn

- a) das Rind mit Rindern, bei denen eine Deckinfektion oder der Verdacht auf eine Deckinfektion festgestellt ist, in geschlechtliche Berührung gekommen ist oder
- b) bei Rindern, die mit dem Samen eines seuchenkranken Besamungsbullen besamt worden sind,
 - aa) die Auswertung der Besamungsergebnisse auf eine Deckinfektion oder den Verdacht auf eine Deckinfektion schließen läßt oder
 - bb) durch Untersuchung bei mindestens einem Rind eine Deckinfektion oder der Verdacht einer Deckinfektion festgestellt worden ist.

2. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung einer Deckinfektion oder des Verdachts auf eine Deckinfektion

§ 3

Ist bei Rindern eine Deckinfektion oder der Verdacht auf eine Deckinfektion amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung aller Rinder des Bestandes sowie aller ansteckungsverdächtigen Rinder außerhalb des Bestandes an.

§ 4

Ist bei Rindern eine Deckinfektion amtlich festgestellt, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Seuchenkranke und seuchenverdächtige Rinder sind durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken zu kennzeichnen. Sie dürfen für die Dauer der Krankheit zur Zucht nicht benutzt werden.
2. In dem Rinderbestand dürfen Rinder nur künstlich besamt werden; die Besamung darf nur von Tierärzten durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann künstliche Besamungen durch Besamungswarte in Gebieten, in denen Besamungen regelmäßig von Besamungswarten ausgeführt

werden, unter der Voraussetzung zulassen, daß diese zuvor vom beamteten Tierarzt über die notwendigen Verhaltensmaßregeln belehrt worden sind.

3. Rinder dürfen aus dem Bestand nicht entfernt werden.
4. Abgestoßene und abgestorbene Früchte, tofgeborene Kälber oder Nachgeburten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden. Das gleiche gilt für Samen von seuchenkranken Besamungsbullen, soweit dieser nach Erkrankung des Bullen entnommen worden ist.

§ 5

Die Vorschriften des § 4 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Satz 1 gelten entsprechend bei amtlich festgestelltem Verdacht auf eine Deckinfektion. Samen von seuchenverdächtigen Besamungsbullen darf, solange der Verdacht besteht, nicht abgegeben werden.

§ 6

(1) Ist die Deckinfektion nur bei Deck- oder Besamungsbullen festgestellt, so kann die zuständige Behörde, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, zulassen, daß die übrigen Rinder von den Vorschriften des § 4 Nr. 1 und 3 ausgenommen werden.

(2) Im übrigen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen

1. von § 4 Nr. 3 für
 - a) weibliche Rinder, nicht gekörte Jungbullen mit besonderem Zuchtwert und Zuchtbullen, wenn die Unverdächtigkeit (§ 10 Abs. 4) durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist,
 - b) Kälber und weibliche Jungrinder, die nachweislich nicht gedeckt oder besamt worden sind,
 - c) männliche oder weibliche Rinder, die in reine Mastbestände, oder Kühe, die in reine Abmelkbetriebe eingestellt werden sollen,
 - d) Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden,
2. von § 4 Nr. 3 für Besamungsbullen in Besamungsstationen, sofern nur der Verdacht auf eine Deckinfektion vorliegt.

§ 7

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Besitzer eines Rinderbestandes, in dem eine Deckinfektion oder der Verdacht einer Deckinfektion amtlich festgestellt ist, Rinder seines Bestandes durch einen Tierarzt behandeln zu lassen hat.

3. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

§ 8

Ansteckungsverdächtige Rinder, die sich in nicht gesperrten Gehöften oder sonstigen Standorten befinden, unterliegen bis zur amtlichen Feststellung der Unverdächtigkeit (§ 10 Abs. 4) der behördlichen Beobachtung. Während dieses Zeitraumes dürfen diese Rinder aus dem Gehöft oder sonstigen Stand-

ort nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, nur künstlich besamt und Bullen nicht zum Decken verwendet werden.

4. Desinfektion

§ 9

Nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes sind

1. zur künstlichen Besamung seuchenkranker und verdächtiger Rinder verwendete Geräte, soweit sie nicht unschädlich beseitigt werden,
2. Standplätze der Tiere und die diesen benachbarten Standplätze nach Geburten, tierärztlichen Behandlungen und bei Verunreinigungen durch krankhafte Ausscheidungen und
3. Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 10

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Deckinfektion erloschen ist oder der Verdacht auf eine Deckinfektion sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Deckinfektion gilt als erloschen, wenn

1. alle seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder entfernt worden sind oder die im Bestand verbliebenen seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder sich als unverdächtig nach Absatz 4 erwiesen haben und
2. a) die ansteckungsverdächtigen Rinder des Bestandes sich als unverdächtig nach Absatz 4 erwiesen haben oder
 - b) in dem Bestand mindestens zwei Jahre seit Feststellung der Infektion ausschließlich künstlich besamt wurde.

(3) Der Verdacht auf eine Deckinfektion gilt als unbegründet, wenn die Rinder unverdächtig sind.

(4) Unverdächtig sind

1. weibliche Rinder, wenn
 - a) bei einer mindestens zweimaligen, in etwa zehntägigem Abstand durchgeführten mikrobiologischen Untersuchung Erreger von Deckinfektionen nicht nachgewiesen und
 - b) bei einer klinischen Untersuchung Anzeichen, die das Vorliegen einer Deckinfektion befürchten lassen, nicht festgestellt wurden;
2. Zuchtbullen, wenn
 - a) bei einer dreimaligen, in etwa zehntägigem Abstand durchgeführten mikrobiologischen Untersuchung von
 - aa) Präputialspülflüssigkeit oder
 - bb) Spülproben von der Innenwand der künstlichen Scheide unmittelbar nach der Samementnahme
 und von Samenproben Erreger einer Deckinfektion nicht nachgewiesen wurden,

- b) bei einer klinischen Untersuchung Anzeichen, die das Vorliegen einer Deckinfektion befürchten lassen, nicht festgestellt wurden und
- c) während des Zeitraumes der Untersuchung der Bulle abgesondert von weiblichen Tieren gehalten wurde.

B. Schutzmaßnahmen gegen andere Deckinfektionen

§ 11

Werden bei Rindern durch klinische, bakteriologische, virologische oder serologische Untersuchungsverfahren andere als in § 2 Abs. 1 genannte Deckinfektionen festgestellt, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Maßnahmen anordnen, sofern durch diese Deckinfektionen Zuchtschäden verursacht werden oder zu befürchten ist, daß diese Seuchen sich ausgebreitet haben.

§ 12

(1) Es ist verboten,

1. Rinder

- a) gegen die Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IPV-Bläschenausschlag) und
- b) gegen die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR) mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen Erregern,

2. Bullen, die zum Decken oder zur Besamung verwendet werden, gegen die IBR mit Impfstoffen aus nicht vermehrungsfähigen (inaktivierten) Erregern

zu impfen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen

1. für wissenschaftliche Versuche,
2. für Bestände, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger der IPV oder der IBR des Rindes ausgesetzt sind, sowie für Tiere in Besamungsstationen; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden.

(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen die IPV und die IBR des Rindes unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 anordnen.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 1 Rinder nicht kennzeichnet oder entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 Rinder zur Zucht benutzt, jeweils auch in Verbindung mit § 5,

2. einer Vorschrift des § 4 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 5, über die künstliche Besamung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 5, Rinder aus dem Bestand entfernt,
4. der Vorschrift des § 4 Nr. 4, hinsichtlich Satz 1 auch in Verbindung mit § 5, über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 5 Satz 2 Samen von seuchenverdächtigen Besamungsbullen abgibt,
6. einer Vorschrift des § 8 Satz 2 über das Entfernen, Besamen oder Decken zuwiderhandelt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 ein Rind oder einen Bullen impft.

IV. Schlußvorschriften

§ 14

In Abschnitt II Nr. 7 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134), werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Baden-Württemberg

In Abschnitt II Nr. 7 der Verordnung, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139), zuletzt geändert durch das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz (AGViehsG) vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397), werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

In Abschnitt II Nr. 7 der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1498), werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Bayern

In Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 7 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band II, S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes, werden in der Überschrift das Komma und die Worte

„Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Berlin

In Abschnitt II Nr. 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz, werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Hamburg

In Abschnitt II Nr. 7 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-ac), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423), werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Hessen

In Abschnitt II Nr. 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356-20), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz, werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Niedersachsen

In Abschnitt II Nr. 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 392), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz, werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Rheinland-Pfalz

In Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403),

zuletzt geändert durch § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Veterinär- und Lebensmittelrechts vom 5. August 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 348), werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

In Abschnitt II Nr. 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz, werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Saarland

In Abschnitt II Nr. 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz, werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

Schleswig-Holstein

In Abschnitt II Nr. 7 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz, werden in der Überschrift das Komma und die Worte „Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs“, die Zwischenüberschrift „A. Beschälseuche der Pferde“ sowie der Unterabschnitt B gestrichen.

§ 15

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 16

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme der §§ 12, 13 Nr. 7, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Deckinfektionen des Rindes vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 11), ge-

ändert durch die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. April 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 443);

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 18. Januar 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 169);

Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. Januar 1938 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 167);

Baden-Württemberg

die Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 26. Februar 1938 (Regierungsblatt S. 121);

die Anordnung des Badischen Ministers des Innern betreffend Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 3. März 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15);

Bayern

die Bekanntmachung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 26. Februar 1938 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band II, S. 265);

Berlin

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 18. Januar 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-15);

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Trichomonadenseuche des Rindes vom 14. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband II, 7831-19);

Bremen

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes vom 2. März 1938 (Sammlung bremischen Rechts 7831-d-2);

Hamburg

die Verordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 5. Juli 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-av);

Hessen

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 18. Januar 1938 (Reichsanzeiger Nr. 17, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II,

356-30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673);

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 21. Februar 1938 (Hessisches Regierungsblatt S. 17 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, 356-16), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673);

Niedersachsen

die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Deckinfektionen des Rindes (Deckinfektionen-Verordnung) vom 4. Februar 1971 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 40);

Nordrhein-Westfalen

der Abschnitt III Nr. 9 (§ 164) und Nr. 22 (§§ 336 bis 342) der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungsverordnung vom 7. Februar 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 207);

Rheinland-Pfalz

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montaubaur) vom 18. Januar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 17), zuletzt geändert durch § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete des Veterinär- und Lebensmittelrechts vom 5. August 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 348);

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 21. Februar 1938 (Regierungsblatt S. 17);

die Bekanntmachung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 26. Februar 1938 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105);

Schleswig-Holstein

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 18. Januar 1938 (Reichsanzeiger Nr. 17 — Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Band II, 7831, S. 126).

Bonn, den 3. Juni 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Erlaß
über die Genehmigung von Änderungen der Stiftungsbestimmungen,
der Verleihungsbedingungen, der Form und der Trageweise
des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes

Vom 28. Mai 1975

Die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes hat am 11. Mai 1974 Änderungen der Stiftungsbestimmungen, der Verleihungsbedingungen, der Form und der Trageweise des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes beschlossen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des Erlasses über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden

und Ehrenzeichen und über die Anerkennung als Ehrenzeichen vom 4. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 422) genehmige ich die beschlossenen Änderungen. Die Änderungen ergeben sich aus den neuen Fassungen der Stiftungsbestimmungen und der Satzung; diese werden vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bonn, den 28. Mai 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 3. Juni 1975

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 14f) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 10. bis 13. Juni 1975 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Sport, Freizeit und Erholung“,

2. die in der Zeit vom 18. bis 20. Juni 1975 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Do-It-Yourself“,

3. die in der Zeit vom 23. bis 27. August 1975 in Offenbach a. M. stattfindende „53. Internationale Lederwarenmesse“,

4. die in der Zeit vom 20. bis 30. September 1975 in München stattfindende Veranstaltung „Bayerisches Zentral-Landwirtschaftsfest 1975“,

5. die in der Zeit vom 23. bis 26. September 1975 in Frankfurt a. M. stattfindende Veranstaltung „Elektronische Bauelemente“.

Bonn, den 3. Juni 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.